

zeuger zu decken, so hat der VEAB die erforderliche Verbuchung durchzuführen. Die durchgeführte Anrechnung und Verbuchung ist von den VEAB in den Lieferantenkarteien einzutragen und den Räten der Gemeinden zur Eintragung in die Erzeugerkarteien mitzuteilen.

(3) Wünscht der Ablieferer die überlieferten Mengen dem freien Aufkauf zuzuführen, so ist der freie Aufkauf nach den zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung geltenden Güte-, Abnahme- und Preisbestimmungen durchzuführen.

(4) Hat der Ablieferer nach § 40 der Verordnung vom 22. Januar 1953 Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh bezogen, so verbleibt es dabei. Für den Fall defee freien Verkaufs sihd ihm aber weitere Vergünstigungen außer dem erhöhten Preise nicht zu gewähren.

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Erzeuger, die bei der Abdeckung der Ablieferungsschulden besondere Schwierigkeiten haben, können bei den Räten der Gemeinden den Antrag auf Stundung einbringen. Die Räte der Gemeinden haben unter Mitbeteiligung der Gemeinde-Differenzierungskommission die Anträge zu prüfen und darüber binnen 10 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Von der Entscheidung ist der Rat des Kreises und der VEAB durch Formblatt C*) zu verständigen. Die Stundungen sind vom Rate der Gemeinde auf dem Ablieferungsbescheid und in der Erzeugerkartei, vom VEAB in der Lieferantenkartei zu registrieren.

(2) Erzeugern, denen eine Stundung der Ablieferungsschulden im Jahre 1953 vom Rate der Gemeinde bewilligt wurde, sind alle Lieferungen nach dem 26. Juni 1953 auf das Ablieferungssoll des Jahres 1953 anzurechnen. Wenn Ablieferungsschulden gestundet wurden, sind für die Lieferungen nach dem 26. Juni 1953 entsprechend den geltenden Bestimmungen Frühdruschprämien und Qualitätspreiszuschläge zu zahlen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Räte der! Gemeinden haben die Ablieferungsbescheide der Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha und der Tierhalter (auch ohne Land) über die Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern im Jahre 1953 einzuziehen, zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Ergibt sich aber auf Grund der in der Verordnung festgesetzten Befreiung, daß im Jahre 1953 keine Pflicht zur Ablieferung besteht, so ist dies auf dem Bescheide unter Streichung der festgesetzten Ablieferungsmengen zu registrieren. Ergibt sich dagegen bei der Berichtigung, daß bei Eiern das ursprünglich festgesetzte Jahressoll von 400 Stck. Eiern je Haushalt überschritten wird, so findet für 1953 keine Nachveranlagung statt. Die geprüften Ablieferungsbescheide sind von den Räten der Gemeinden den Räten der Kreise zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Auf Grund der bestätigten Ablieferungsbescheide sind in den Erzeugerkarteien und in den Lieferantenkarteien die notwendigen Berichtigungen durchzuführen. Den VEAB sind zu diesem Zwecke von den Räten der Kreise Listen über die Berichtigungen zu übergeben.

* Die Anlagen A, B und C werden nicht veröffentlicht, da sie uen Dienststellen bereits übergeben wurden.

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung:

§ 6

Die Überlieferungen sind nach den Vorschriften'des § 3 dieser Durchführungsbestimmung anzurechnen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Infolge der Neuregelung ändern sich die Normen des § 25 der Verordnung vom 22. Januar 1953 für Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften T}p III für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder/Kühe, Schweine und Legehennen wie folgt:

	Lebendvieh
Schlachtvieh	(Anrechnungsgewicht)
je Stück Rind.....	40 kg) j SAwein und 1 Rind
je Stück Schwein	50 kg / sind ablieferungsfrei!
(Schafe und Ziegen frei)	

Milch

für jede Kuh..... 500 kg zu 3,5%oFettgehalt

Eier

für jede Legehenne über die
Zahl von 10 Legehennen .. 60 Stck. Eier (zu 45g)

(2) Die Berichtigung der Ablieferungsbescheide ist nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß durchzuführen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Die Verwarnungen der säumigen Erzeuger bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen hat der Rat des Kreises gebührenfrei zu erteilen.

(2) Alle Verfahren der Räte der Gemeinden und Kreise wegen Einziehung von Gebühren für Verwarnungen sind sofort einzustellen. Bei den Räten der Kreise und Gemeinden vorliegenden Beschwerden betreffend Verwarnungsgebühren ist stattzugeben.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Räte der Gemeinden (Städte) haben die Genehmigung zur Hausschlachtung nach § 5 der Verordnung am Tage der Antragstellung zu erteilen.

(2) Die im § 5 der Verordnung getroffene Regelung betrifft die Hausschlachtungen, die nach Verkündung der Verordnung durchgeführt werden sollen. Wird die Genehmigung zur Hausschlachtung für mehr Tiere beantragt, als nach § 5 unabhängig von dem Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen bewilligt werden kann, so darf die Genehmigung für die § 5 der Verordnung übersteigenden Stückzahlen nur nach einer Prüfung erteilt werden, wie sie nach § 55 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 (GBl. S. 629) vorgesehen ist. Bei der Hausschlachtung von Ziegen entfällt jede Nachprüfung.

(3) In der Ablieferungspflicht für die Häute und Felle der hausgeschlachteten Tiere tritt keine Änderung ein.

(4) Die Regelung des § 5 der Verordnung gilt auch für alle Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

(1) Die individuelle Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe, die den früheren Eigentümern oder Pächtern zurückgegeben wurden, ist in der Weise durchzuführen, daß der Rat des Kreises das Ablieferungssoll für die Zeit von der Übergabe an den früheren Eigen-